

Pensionskasse SHP

Anlagereglement

Vom Stiftungsrat genehmigt:

30. November 2022

In Kraft gesetzt per:

1. Januar 2023

1. Grundsätze

- 1.1 Dieses Anlagereglement legt im Sinne der gesetzlichen Vorgaben (Art. 51a Abs. 2 lit. m und n BVG, Art. 49a Abs. 1 und 2 BVV 2) die Ziele, Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der Pensionskasse SHP (nachfolgend SHP genannt) zu beachten sind.
- 1.2 Alle Funktionsbezeichnungen im vorliegenden Anlagereglement beziehen sich auf beide Geschlechter.
- 1.3 Bei der Bewirtschaftung des Vermögens sind ausschliesslich die finanziellen Interessen der Versicherten massgebend.
- 1.4 Mit der Vermögensbewirtschaftung ist das finanzielle Gleichgewicht der SHP nachhaltig sicherzustellen. Im Fall einer Unterdeckung prüft das oberste Organ in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge Massnahmen im Sinn von Art. 65d BVG zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts.
- 1.5 Alle mit der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung betrauten Personen sind zur Einhaltung von Art. 48f (inkl. Art. 48h-I) BVV 2 (Integrität und Loyalität der Verantwortlichen) sowie allfälliger weitergehender, für die SHP relevanter, Regelungen verpflichtet.
- 1.6 Das Vermögen ist derart zu bewirtschaften, dass
- die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können,
 - die anlagebedingte Risikofähigkeit eingehalten und damit die nominelle Sicherheit der versprochenen Leistungen gewährleistet wird,
 - im Rahmen der Risikofähigkeit die Gesamtrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderungen) optimiert wird.
- 1.7 Die Risikofähigkeit der SHP ist insbesondere von der finanziellen Lage sowie der Struktur und der Beständigkeit des Destinatärbestandes abhängig und periodisch zu überprüfen.
- 1.8 Die Vermögensanlagen
- werden auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren verteilt,
 - erfolgen in Anlagen, die eine marktkonforme Gesamtrendite abwerfen,
 - erfolgen nach Möglichkeit in liquiden, gut handelbaren und quantitativ hochstehenden Anlagen.

1.9 Zur Umsetzung der Anlagestrategie bedient sich die SHP folgender Mittel:

- Einer Anlageorganisation und Kompetenzregelung, welche einen effizienten, nach dem Mehraugenprinzip konzipierten und strukturierten Entscheidungsprozess sicherstellen.
- Eines stufengerechten Management-Information-Systems, damit die verantwortlichen Instanzen über aussagekräftige, führungsrelevante und zeitgerechte Informationen verfügen.
- Planungs- und Überwachungsinstrumente, insbesondere:
 - eines Liquiditätsplans,
 - periodischer Analysen der Anlageresultate und der Risikofähigkeit zur Überprüfung der Anlagestrategie und der Zielerreichung.

2. Allgemeine Richtlinien

- 2.1 Sämtliche für die SHP relevanten gesetzlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere diejenigen des BVG, der BVV 2 sowie die Weisungen und Empfehlungen der zuständigen Behörden sind einzuhalten. Abweichungen von den BVV 2-Richtlinien und insbesondere von Art. 50 Abs. 4 BVV 2 sind zu begründen und durch den Stiftungsrat zu bewilligen.

Die SHP kann von den Erweiterungsmöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 Gebrauch machen. In diesem Fall ist jährlich ein entsprechender Bericht zu verfassen.

- 2.2 Die SHP erlässt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorliegendes Anlagereglement, das auf ihre spezifischen Bedürfnisse und ihre Risikofähigkeit zugeschnitten ist. Dieses Anlagereglement wird in Form einer langfristig anzustrebenden Vermögensstruktur konkretisiert (strategische Asset Allocation).

- 2.3 Beim Festlegen der strategischen Vermögensstruktur werden die Risikofähigkeit der SHP sowie die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien berücksichtigt.

- 2.4 Die strategische Vermögensstruktur ist periodisch, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, zu überprüfen und wenn nötig, anzupassen. Dabei ist auf die mittel- bis langfristige Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung zu achten (Art. 51a Abs. 2 lit. n BVG). Die gültige strategische Vermögensstruktur ist in **Anhang 1** aufgeführt. Die entsprechenden Richtlinien und Begrenzungen beziehen sich immer auf Marktwerte (vgl. Anhang 2) resp. ein spezielles Anrechnungsschema bei Derivativen Instrumenten (Anhang 4, Ziffer 9).

- 2.5 Grundsätzlich wird eine risikooptimierte, breit diversifizierte und damit eine sogenannte "effiziente" Anlagepolitik verfolgt.

Je nach Anlagekategorie kommen klar passive oder klar aktive Anlagestile zur Anwendung. Die Gewichtung zwischen aktiven und passiven Anlagestilen erfolgt auf der strategischen Stufe (Stiftungsrat).

Die aktuelle Anlagestruktur soll periodisch im Rahmen vorgegebener zeitlicher Interventionspunkte und unter Beachtung von taktischen Anlageopportunitäten an die langfristige Zielstruktur angepasst werden. Bewegen sich die Anlageanteile einer oder mehrerer Anlagekategorien aufgrund der Marktentwicklung ausserhalb der definierten Bandbreiten, wird ein Rebalancing-Prozess eingeleitet, mit dem Ziel, die Abweichungen zu korrigieren.

- 2.6 Für die einzelnen Anlagekategorien werden Richtlinien erlassen, die in den **Anhängen 4 - 6** enthalten sind.

- 2.7 Der in diesem Anlagereglement verwendete Begriff «Vermögensverwalter» bezieht sich auf den internen Vermögensverwalter sowie externe Vermögensverwalter nach Art. 48f Abs. 4 BVV2 bzw. auf Finanzdienstleister nach Art. 2 FINIG.

3. Aufgaben und Kompetenzen

Die Kompetenzen im Bereich der Vermögensbewirtschaftung der SHP sind folgenden Gremien/Organisationseinheiten zugeordnet:

1. Stiftungsrat
2. Anlagekommission
3. Geschäftsführer
4. Global Custodian
5. Vermögensverwalter
6. Investment Controller

3.1 Stiftungsrat

3.1.1 Aufgabenbeschreibung

- | | |
|-------------------------|---|
| - Bezeichnung: | Stiftungsrat |
| - Stellenbeschreibung: | Oberstes Entscheidungs- und Überwachungsorgan |
| - Stelleninhaber: | Stiftungsratsmitglieder |
| - Unterstellte Stellen: | Anlagekommission / Geschäftsführer |
| - Beschlussfassung: | gemäss Reglement / BVV 2 |

3.1.2 Hauptaufgaben und Kompetenzen

Der Stiftungsrat

- trägt im Rahmen von Art. 51a BVG die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens und nimmt die gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr,
- legt die Grundsätze und Ziele der Bewirtschaftung der Vermögensanlagen im Rahmen der Regelungen des Art. 51a Abs. 2 lit. m BVG und der Artikel 50, 51 und 52 BVV 2 fest.
- genehmigt die langfristige Anlagestrategie und das Anlagereglement und entscheidet über allfällige Erweiterungen gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2. Die Anlagestrategie und allfällige Erweiterungen gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 müssen im Anhang 1 „Strategische Vermögensstruktur“ und im Anhang zur Jahresrechnung dokumentiert sein,
- überprüft periodisch, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, die langfristige Anlagestrategie unter Massgabe nach Art. 50 Abs. 2 BVV 2,
- kann die Kompetenz für die Ausarbeitung der Anlagestrategie im Rahmen der Grundsätze, Zielsetzungen und Richtlinien delegieren und legt deren Anforderungen nach Art. 48f BVV 2 und 49a Abs. 2 lit. d BVV 2 fest,
- ernennt die Mitglieder und den Präsidenten der Anlagekommission,
- entscheidet über Anlagen bei den Arbeitgebern gem. Art 57 BVV 2,
- entscheidet über die Beteiligung der SHP bei der Gründung von juristischen Personen und/oder signifikanten Beteiligungen der SHP an juristischen Personen,
- entscheidet in Abhängigkeit von der Anlagestrategie und von den Anlageresultaten über den Umfang, die Bildung und Auflösung von Schwankungsreserven auf Antrag der Anlagekommission, dies unter der Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen sowie denjenigen von Swiss GAAP FER 26,

- kann weitere Richtlinien über die Bewirtschaftung einzelner Anlagekategorien (z.B. Hypothekarreglement) oder Anlageinstrumente (z.B. Einsatz derivativer Instrumente) erlassen,
- stellt die Regeln auf, welche gem. Art. 71a BVG und Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2 bei der Ausübung der Aktionärsrechte zur Anwendung gelangen,
- überwacht die ordnungsgemässe Umsetzung der langfristigen Anlagestrategie,
- ist für die Anlageorganisation verantwortlich,
- entscheidet über die Zulässigkeit von Securities Lending und Pensionsgeschäften (Repurchase Agreement),
- kontrolliert die Einhaltung der Vorgaben bezüglich Interessenkonflikten (Art. 48h BVV 2) und Abgabe von Vermögensvorteilen (Art. 48k BVV 2) sowie der Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden (Art. 48i BVV 2) und Eigengeschäften (Art. 48j BVV 2),
- kontrolliert die Durchführung der Offenlegungspflicht gemäss Art. 48l BVV 2,
- ist verantwortlich für die schlüssige Darlegung einer allfälligen Inanspruchnahme von Anlageerweiterungen nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 im Anhang zur Jahresrechnung,
- sorgt dafür, dass mit den Vermögensverwaltern eine transparente Regelung in Sachen Leistungen Dritter (z.B. Retrozessionen, Rabatte, Vergünstigungen, nicht geldwerte Leistungen etc.) vereinbart wird,
- hält in Umsetzung seiner Pflichten aus Art. 113 Abs. 1 FinfraV im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten, welche dem FinfraG/der FinfraV unterstellt sind (siehe Anhang 8), die entsprechenden Regeln und Pflichten in diesem Anlagereglement fest,
- entscheidet über die Banken und Vermögensverwalter, mit denen die SHP zusammenarbeitet, sowie über externe Berater,
- entscheidet auf Antrag der Anlagekommission über den Kauf resp. Verkauf von Immobilien.

3.1.3 *Berichterstattung und Reportingpflichten*

Der Stiftungsrat stellt sicher, dass die Versicherten mindestens einmal pro Jahr über die Entwicklung der Vermögensanlagen orientiert werden.

3.1.4 *Zielverantwortung und Beurteilungskriterien*

- Beurteilung der Sicherheit und Effizienz der Vermögensanlagen zur Gewährleistung der Vorsorgeverpflichtungen anhand der Rendite- und Risikostruktur der Vermögensanlagen,

- Kontrolle der Gesetzes- und Reglementkonformität der gesamten Anlagetätigkeit anhand der Einhaltung der relevanten Bestimmungen gemäss BVG, BVV 2 und Anlagereglement.

3.2 Anlagekommission

3.2.1 Aufgabenbeschreibung

Bezeichnung:	Anlagekommission
Stellenbeschreibung:	Zentrales Steuerungs-, Koordinations- und Überwachungsorgan für die Vermögensbewirtschaftung (inkl. Immobilienanlagen)
Kommissionsmitglieder:	Setzt sich aus mindestens 3 stimmberechtigten Mitglieder zusammen. Davon sind mindestens 2 Mitglieder des Stiftungsrates; Es können auch externe Personen als stimmberechtigtes Mitglied aufgenommen werden. Sie müssen immer in der Minderheit sein; Zirkularentscheide müssen einstimmig sein. Geschäftsführer und externer Investment Controller jeweils mit beratender Stimme; wenn erforderlich können auch weitere externe Fachleute beigezogen werden. Einfaches Mehr: zur Beschlussfassung muss die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein. Externe Mitglieder dürfen nicht die Mehrheit sein. Offenlegung bei nicht einstimmigen Entscheiden: Das Stimmverhalten der einzelnen Mitglieder wird im Protokoll festgehalten und steht dem Stiftungsrat zur Einsicht zur Verfügung.

3.2.2 Hauptaufgaben und Kompetenzen

Die Anlagekommission

- ist für die Umsetzung der vom Stiftungsrat festgelegten Anlagestrategie verantwortlich und stellt die Einhaltung des Anlagereglementes sicher,
- tagt nach Ermessen des Präsidenten und kann bei Bedarf jederzeit von einem Mitglied einberufen werden,
- bereitet die Entscheidungsgrundlage für die Festlegung der langfristigen Anlagestrategie vor,
- beantragt beim Stiftungsrat die Modifikationen der langfristigen Anlagestrategie,

- beantragt beim Stiftungsrat die Bildung und Auflösung von Schwankungsreserven unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen sowie denjenigen von Swiss GAAP FER 26,
- beantragt dem Stiftungsrat die Depotstellen resp. gegebenenfalls die zentrale Depotstelle (Global Custodian) der SHP,
- beantragt dem Stiftungsrat Banken und Vermögensverwalter, mit denen die SHP zusammenarbeitet, sowie externe Berater,
- orientiert den Stiftungsrat quartalsweise über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg auf den Stufen Anlagekategorien und Gesamtvermögen,
- führt über jede Sitzung ein Beschlussprotokoll,
- beantragt beim Stiftungsrat für allfällige Immobilien im Direkteigentum Mietzinsanpassungen, Kauf/Verkauf von Immobilien,
- erstellt z.Hd. des Stiftungsrates ein Unterhaltsbudget für allfällige Immobilien im Eigenbesitz,
- regelt mittels klar definierten Verwaltungsaufträgen und spezifischer Anlagerichtlinien die Tätigkeit der Vermögensverwalter (Banken, Portfoliomanager, Liegenschaftsverwaltungen),
- bestimmt den erlaubten Umfang des Securities Lendings und der Pensionsgeschäfte,
- überwacht den Liquiditätsplan, der vom Geschäftsführer erstellt wird,
- entscheidet über die Mittelzuteilung an die Vermögensverwalter in Übereinstimmung mit der vom Stiftungsrat genehmigten Anlagestrategie und den taktischen Bandbreiten (Rebalancing),
- kontrolliert die Umsetzung des Rebalancings durch den Geschäftsführer,
- überwacht die Vermögensverwalter, die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg und leitet bei Bedarf Korrekturmassnahmen ein,
- stellt die Einhaltung der Handelsregeln nach FinfraG/FinfraV (siehe Anhang 8) im Zusammenhang mit dem Einsatz der unterstellten Derivate sicher und erstattet dem Stiftungsrat regelmässig darüber Bericht.
- entscheidet über die Wahrnehmung der Aktionärsrechte der SHP nach Art. 71a BVG gemäss Ziff. 5.9 und erstattet dem Stiftungsrat regelmässig darüber Bericht (Art. 71b BVG).

3.3 Geschäftsführer

3.3.1 Aufgabenbeschreibung

Bezeichnung:	Geschäftsführer
Stellenbeschreibung:	Verantwortlich für die Ausführung der Umsetzungsbeschlüsse der Anlagekommission

3.3.2 Hauptaufgaben und Kompetenzen

Der Geschäftsführer

- trägt die Verantwortung für die Planungsprozesse,
- ist verantwortlich für die Liquiditätsplanung und Kontrolle und stellt die Zahlungsfähigkeit der SHP sicher,
- beantragt der Anlagekommission auf der Basis der Liquiditätsplanung die Mittelzuteilung im Rahmen des Rebalancings,
- ist im Rahmen dieser Richtlinien und der Vorgaben der Anlagekommission verantwortlich für die Zuteilung der verfügbaren Mittel zuhanden der Vermögensverwalter (Rebalancing),
- nimmt die Beschaffung von Liquidität von den einzelnen Vermögensverwaltern gemäss Weisung der Anlagekommission vor,
- orientiert die Anlagekommission über die Umsetzung der von ihr beschlossenen Mittelzuteilungen auf die einzelnen Vermögensverwalter,
- stellt sicher, dass bei der Anlagetätigkeit der Anlagekommission die reglementarischen und gesetzlichen Vorgaben und Vorschriften eingehalten werden,
- bestätigt dem Stiftungsrat die Einhaltung der reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung der Anlagetätigkeit,
- verlangt von allen Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung betraut sind, jährlich eine schriftliche Erklärung über persönliche Vermögensvorteile (Art. 48I Abs. 2 BVV 2) und erstattet dem Stiftungsrat Bericht darüber,
- ist Ansprechpartner für die zentrale Depotstelle (Global Custodian) und die externen Vermögensverwalter.
- ist für die administrative Umsetzung der Aktionärsrechte, gemäss den Ausführungen unter Ziffer 5.9 dieses Reglements verantwortlich,

- ist für die administrative und operative Umsetzung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben hinsichtlich der Einhaltung der Handelsregeln nach FinfraG/FinfraV (siehe Anhang 8) zuständig und erstattet der Anlagekommission regelmässig darüber Bericht.

3.4 Global Custodian

3.4.1 *Hauptaufgaben und Kompetenzen*

Der Global Custodian zeichnet verantwortlich für die einwandfreie Abwicklung der Basisdienstleistungen wie insbesondere

- die Titelaufbewahrung
- die Abwicklung aller Wertschriftengeschäfte, Ertragsabrechnungen, Corporate Actions
- die Rückforderung von Quellensteuern
- das Ausüben des Securities Lending, falls die SHP dies umzusetzen wünscht
- führen einer revisionsfähigen Wertschriftenbuchhaltung
- das Ausweisen der Total Expense Ratio („TER“) bei Kollektiv-Anlagen für den Anhang der Jahresrechnung

Als Global Custodian darf nur eine Institution betraut werden, die die Anforderungen gemäss BVV 2 erfüllt.

Die Aufgaben und Gebühren des Global Custodians werden in einem schriftlichen Vertrag geregelt.

3.4.2 *Reportingaufgaben*

Der Global Custodian erstellt mindestens quartalsweise ein Reporting über die Entwicklung der Vermögensanlagen in den einzelnen Anlage-Kategorien sowie konsolidiert.

Aus diesem Reporting sind pro Mandat und pro Kategorie sowie konsolidiert die erzielten Renditen, Abweichungen zur Benchmark, die Überprüfungen bzgl. der Einhaltung der Anlagerichtlinien/-vorgaben sowie die wichtigsten Kennzahlen ersichtlich.

Der Global Custodian stellt dem Geschäftsführer ein Online-Tool zur Verfügung, mittels dem u.a. jederzeit

- die aktuelle Performance des Portfolios sowie des Benchmarks ermittelt werden kann.
- der Vermögenswert evaluiert werden kann.
- die Abweichungen zur Strategie sowie die Einhaltung der Bandbreiten kontrolliert werden kann.
- erforderliche Zahlungen im Wertschriftenbereich online vorgenommen werden können.

3.5 Vermögensverwalter

3.5.1 *Hauptaufgaben und Kompetenzen*

Die Vermögensverwalter sind verantwortlich für das Portfoliomanagement einzelner Wertschriftensegmente und der taktischen Steuerung des Portfolios im Rahmen klar definierter Verwaltungsaufträge.

Mit der Vermögensverwaltung dürfen nur Personen und Institutionen betraut werden, die die Anforderungen gemäss Art. 48f Abs. 2 (inkl. Art. 48h-l) sowie Abs. 4 BVV 2 erfüllen. Zudem muss die SHP wirtschaftlich von den Vermögensverwaltern unabhängig sein.

3.5.2 *Berichtspflichten*

Die Vermögensverwalter rapportieren dem Investment Controller und somit der Anlagekommission quartalsweise über die Entwicklung der Vermögensanlagen. Zu diesem Zweck erstellen sie einen Rapport über ihre Tätigkeit im Berichtszeitraum und rapportieren bei Bedarf mündlich vor der Anlagekommission.

3.5.3 *Zielverantwortung und Beurteilungskriterien*

- Anlagetätigkeit im Rahmen der vereinbarten Richtlinien und Vorgaben. Beurteilung der Zielerreichung anhand der Rendite- und Risikoeigenschaften der vereinbarten Benchmarks.
- Passive Mandate müssen jährlich vor Kosten die Benchmarkrendite im Rahmen des vereinbarten Abweichungsrisikos erreichen.
- Aktive Mandate müssen über einen Zeitraum von 2 bis 3 Jahren nach Abzug der Kosten die Benchmarkrendite übertreffen.

3.5.4 *Grundsätze für die Auswahl, Auftragserteilung, Überwachung, Beurteilung und Kündigung externer Vermögensverwalter*

3.5.4.1 *Grundsätze für die Auswahl*

Als Vermögensverwalter kommen Banken und Vermögensverwalter in Frage, welche die Anforderungen gemäss Art. 48f Abs. 2 sowie Abs. 4 BVV 2 sowie folgende Kriterien erfüllen:

1. Durch eigene Erfahrung (bisherige Banken) und/oder unabhängige Referenzen (für neue Banken) bestätigte Fähigkeit und Expertise, das Mandat professionell und erfolgreich ausüben zu können.
2. Durch eigene Erfahrung (bisherige Banken) und/oder unabhängige Institute (für neue Banken) belegte Performancezahlen vergleichbarer Mandate über mindestens fünf Jahre.

3. Ausgewiesene, für das Mandat verantwortliche Fachleute, die auch ein grosses Interesse für die SHP als Kunden zeigen.
4. Nachvollziehbarer Anlageprozess.
5. Klar strukturierte Vergleichsportfolios müssen vorliegen.
6. Marktgerechte Vermögensverwaltungsgebühren.

3.5.4.2 Grundsätze für die Auftragserteilung

Die Auftragserteilung erfolgt mittels eines detaillierten schriftlichen Auftragbeschreibs, und muss mindestens folgende Punkte zusätzlich zu den Standardvereinbarungen regeln:

1. Startvolumen
2. Zielsetzung des Mandats
3. Benchmark (Vergleichsindex)
4. Risikobegrenzung
5. Investitionsgrad (max. 100 %!)
6. Zulässige Anlagen
7. Einsatz derivativer Instrumente (nur auf jederzeit gedeckter Basis!)
8. Verantwortlicher Vermögensverwalter und Stellvertreter
9. Inhalt und Häufigkeit des Reportings
10. Haftung und Schadenersatz der Bank
11. Zulässigkeit von Delegationen an Dritte
12. Kosten (abschliessende Aufzählung)
13. Leistungen Dritter (Retrozessionen/Rabatte/Soft-Commissions etc.)
14. Beginn (Übergangsfrist) und Auflösung (jederzeit) des Mandates
15. Ausweisen der Total Expense Ratio („TER“) bei Kollektiv-Anlagen für den Anhang der Jahresrechnung
16. Zusammenarbeit mit dem Global Custodian
17. Besonderes je nach Mandatsart
18. Loyalität/Einhaltung der „ASIP Charta und Fachrichtlinien“ oder eines vergleichbaren Regelwerks
19. Vertraulichkeit/Geheimhaltung/Bankgeheimnis

3.5.4.3 Grundsätze für die Überwachung

Die Vermögensverwalter werden im Rahmen des Anlagecontrollings laufend überwacht. Die dazu notwendigen Informationen werden dem Geschäftsführer durch den Global Custodian bereitgestellt. Die wesentlichen Überwachungsinhalte sind:

1. Die erzielte Anlagerendite im Vergleich zur Zielsetzung
2. Das mit der Anlagerendite verbundene Risiko im Vergleich zur Benchmark
3. Die Anlagestruktur im Vergleich zur Benchmark
4. Die Veränderung der Anlagestruktur im Zeitablauf
5. Das Einhalten der Anlagerichtlinien
6. Das Einhalten der beabsichtigten Anlagepolitik
7. Das Einhalten des vereinbarten Anlagestils
8. Der Umfang der Transaktionen
9. Der Einsatz derivativer Instrumente
10. Das Einhalten der vereinbarten Verwaltungs-Fees
11. Spezialthemen je nach Bedarf

3.5.4.4 Grundsätze für die Beurteilung

Die Beurteilung der Leistung der Vermögensverwalter:

1. Erfolgt primär anhand der erzielten Rendite und der eingegangenen Risiken im Vergleich zur Zielsetzung (Zielerreichungsgrad) und im Vergleich zu direkt vergleichbaren anderen Mandaten (Konkurrenzvergleich),
2. Beginnt ab dem ersten Tag der Mandatserteilung resp. nach einer angemessenen Übergangsfrist (in der Regel 1 Monat),
3. Erfolgt im Normalfall quartalsweise anhand von Monatsdaten,
4. Erfolgt unter einem langfristigen Aspekt, d.h., wenn keine gravierenden Verletzungen der Anlagerichtlinien und der Zielsetzungen vorliegen, über einen Zeithorizont von drei Jahren,
5. Erfolgt im Dialog mit den Vermögensverwaltern (Performancebesprechungen erfolgen mindestens alle 2 Jahre),
6. Dient als Grundlage für das Erteilen von Verwarnungen an die Vermögensverwalter. Diese Verwarnung, d.h. eine Androhung für den Verzicht auf ein weiteres Aufstocken des Mandates oder gar der Ent-

zug des Mandates, wird ausgesprochen, wenn der Vermögensverwalter z.B. 4 Quartale in Serie unter den Zielsetzungen liegt und somit auch die langfristige Zielerreichung gefährdet ist,

7. Banken, die eine Verwarnung erhalten, werden auf einer Watchlist geführt und besonders intensiv (monatlich) überwacht und häufiger zur Performancebesprechung aufgeboten,
8. Die erzielten Anlageresultate dienen als Grundlage für das Aufstocken bestehender Mandate. Es werden primär diejenigen Mandate aufgestockt, die
 - beim Rebalancing am weitesten vom strategischen Anteil entfernt sind,
 - ihr Ziel, gemessen an der Benchmark, am deutlichsten erreichen resp. übertreffen und
 - im Konkurrenzvergleich überdurchschnittlich abschneiden.

3.5.4.5 Grundsätze für die Kündigung

Die Reduktion oder gar die Kündigung eines Mandates erfolgt:

1. Unmittelbar bei schwerwiegenden Verletzungen der Anlagerichtlinien,
2. Nach der 1. Verwarnung, sofern innerhalb der nächsten beiden Quartale keine Verbesserung der Anlageresultate erkennbar ist,
3. Wenn sich beim Vermögensverwalter grundlegende Änderungen organisatorischer, personeller oder anlagetechnischer Art ergeben, die eine Weiterführung des Mandates in Frage stellen würden.

3.6 Investment Controller

3.6.1 Hauptaufgaben und Kompetenzen

Die SHP implementierte für die Qualitätskontrolle der Anlagetätigkeit ein führungsorientiertes, neutrales und stufengerechtes Investment Controlling. Dabei zeigt sich der Investment Controller als eine unabhängige, neutrale Person/Institution, die die verantwortlichen Organe der SHP in der Beurteilung der korrekten Umsetzung der Anlagestrategie sowie der erzielten Resultate unterstützt.

In Zusammenarbeit mit den Vermögensverwaltern sowie dem Global Custodian identifiziert der Investment Controller allfällige relevante Abweichungen von den Zielsetzungen, verifiziert deren Gründe und empfiehlt allfällige einzuleitende Korrekturmaßnahmen.

Des Weiteren bringt der Investment Controller zusätzliches Fachwissen in die Anlagekommission mit ein.

3.6.2 Investment Controlling Report

Basierend auf dem Reporting des Global Custodians beinhaltet der durch den Investment Controller quartalsweise zu erstellende Report u.a. ein Management Summary der Anlagetätigkeit sowie mittels der eruierten Kennzahlen die Beurteilung der Anlagetätigkeit auf Stufe Vermögensverwalter sowie Gesamtvermögen. Des Weiteren wird die Marktkonformität auf Basis der Renditen, aber auch der Gebühren verglichen und allfällige Massnahmen aufgezeigt bzw. Empfehlungen abgegeben.

4. Überwachung und Berichterstattung

1. Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten, sodass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen.
2. Die Berichterstattung hat sicherzustellen, dass die einzelnen Kompetenzebenen so informiert werden, dass sie die ihnen zugeordnete Führungsverantwortung wahrnehmen können.
3. Der Stiftungsrat erstellt jährlich einen Bericht zuhanden der Destinatäre über die Anlagetätigkeit und die Anlageresultate im abgelaufenen Geschäftsjahr.
4. Im Rahmen der dreistufigen Anlageorganisation wird folgendes Informationskonzept vollzogen:

Wann?	Wer?	Für wen?	Was
Monatlich bzw. pro Quartal	Zentrale Depotstelle (Global Custodian)	Geschäftsführer (monatlich) Investment Controller (mind. 1 x pro Quartal)	<ul style="list-style-type: none"> • Performance • Depotauszüge pro Vermögensverwalter und konsolidiert • Transaktionen • Benchmarkvergleich • Einhaltung Strategie/Bandbreite • Strukturanalysen • Derivativ-Reporting
Quartal (wenn auf Watchlist monatlich)	Vermögensverwalter	Geschäftsführer Anlagekommission	<ul style="list-style-type: none"> • Bericht über Anlagetätigkeit • Begründung Einsatz derivativer Instrumente • Begründung Einsatz Kollektivanlagen • Begründung Performanceabweichung
Quartal	Investment Controller	Anlagekommission	Investment-Controlling-Report <ul style="list-style-type: none"> • Vergleich Anlagestruktur/Performance mit Benchmark sowie mit Marktanalyse • Beurteilung Anlagetätigkeit • Beurteilung derivativer Instrumente • Beurteilung Kollektivanlagen • Beurteilung Performance • Handlungsempfehlungen
Quartal	Anlagekommission	Stiftungsrat	Status der Vermögensanlagen <ul style="list-style-type: none"> • Vermögensentwicklung • Spezielle Vorkommnisse • Laufende und beendete Projekte • Anträge
Jährlich	Anlagekommission	Stiftungsrat	Orientierung Anlagetätigkeit und Anlageerfolg im abgelaufenen Jahr.
Jährlich	Stiftungsrat	Destinatäre	Orientierung Anlagetätigkeit und Anlageerfolg im abgelaufenen Jahr.

5. Governance

5.1 Allgemeines

Die SHP trifft geeignete organisatorische Massnahmen für die Umsetzung der nachfolgenden Governance-Vorschriften (Art. 49a Abs. 2 lit. c BVV 2) und sorgt für ein adäquates internes System für deren Sicherstellung und Einhaltung (Art. 52c Abs. 1 lit. c BVG).

5.2 Integrität und Loyalität

Sämtliche Personen, die in die Vermögensbewirtschaftung der SHP involviert sind, müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten (Art. 51b Abs. 1 BVG). Sie unterstehen einer strengen Pflicht zur Vertraulichkeit.

Sie unterliegen weiter der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der SHP wahren. In diesem Sinne hat die Vermögensanlage ausschliesslich den Interessen der SHP zu dienen. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse keine Interessenskonflikte entstehen (Art. 51b Abs. 2 BVG).

5.3 Vermögensverwalter: Selbstregulierung und Aufsicht

Die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen sind zur Einhaltung der „ASIP-Charta und Fachrichtlinien“ oder eines gleichwertigen Regelwerks verpflichtet. Dies ist eine Voraussetzung für die Erfüllung der Bestimmungen von Art. 51b Abs. 2 BVG und 48f-I BVV 2 „Integrität und Loyalität“.

Externe, Schweizer Vermögensverwalter (Art. 48f Abs. 4 lit. a bis g) dürfen nur registrierte Vorsorgeeinrichtungen nach Artikel 48 BVG, Anlagestiftungen nach Artikel 53g BVG, öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtungen nach Artikel 67 Absatz 1 BVG, Banken nach Bankengesetz, Wertpapierhäuser nach Art. 41 Finanzinstitutsgesetz, Fondsleitungen nach Art. 32 Finanzinstitutsgesetz und Vermögensverwalter von Kollektivvermögen nach Art. 24 Finanzinstitutsgesetz sowie Versicherungen nach Versicherungsaufsichtsgesetz sein.

Externe ausländische Vermögensverwalter müssen einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen (Art. 48f Abs. 4 lit. h BVV 2). Falls nicht anders möglich, gilt dies nicht für Finanzprodukte, in die direkt investiert wird (z.B. Private Equity).

Unabhängig davon haben sich alle Vermögensverwalter an die auf sie anwendbaren Bestimmungen des BVG und der BVV 2 zu halten.

5.4 Vermeiden von Interessenkonflikten beim Abschluss von Rechtsgeschäften

Die von der SHP abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktkonformen Bedingungen entsprechen (Art. 51c Abs. 1 BVG). Verträge im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Vorsorgeeinrichtung aufgelöst werden können (Art. 48h Abs. 2 BVV 2).

Mit der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit dieser Aufgabe betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der Einrichtung vertreten sein (Art. 48h Abs. 1 BVV 2).

Bei bedeutenden Geschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz hergestellt werden (Art. 48i Abs. 1 BVV 2). Alle mit der Vermögens- und Immobilienverwaltung zusammenhängenden Tätigkeiten gelten als bedeutende Geschäfte. Nahestehende Personen sind insbesondere der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht (Art. 48i Abs. 2 BVV 2).

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der SHP handeln und dürfen insbesondere nicht:

- Die Kenntnis von Aufträgen der Einrichtung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front/Parallel/After Running) ausnützen (Art. 48j lit. a BVV 2).
- In einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Einrichtung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Einrichtung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form (Art. 48j lit. b BVV 2).
- Depots der Einrichtungen ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten (Art. 48j lit. c BVV 2).

5.5 Entschädigung und Abgabe von Vermögensvorteilen

Entschädigungen für Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der SHP betraut sind, müssen eindeutig bestimmbar und abschliessend in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt sein (Art. 48k Abs. 1 BVV 2).

Vermögensvorteile, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die SHP entgegengenommen haben, sind zwingend und vollumfänglich der SHP abzuliefern (Art. 48k Abs. 1 BVV 2 sowie Art. 321b Abs. 1 und Art. 400 Abs. 1 OR), d.h. es ist allen an der Vermögensbewirtschaftung beteiligten Personen und Institutionen ausdrücklich verboten, jegliche Formen von Retrozessionen, Kickbacks, Rabatten, Zuwendungen und ähnliches entgegenzunehmen.

Als Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke gelten einmalige Geschenke im Wert von höchstens CHF 200 pro Fall und insgesamt maximal CHF 1'000 pro Jahr. Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke sind zulässig und nicht deklarationspflichtig. Bagatell- und Gelegenheitsgeschenken gleichgestellt sind beispielsweise eintägige Einladungen zu Fachveranstaltungen und –seminaren, bei welchen der Nutzen für die SHP im Vordergrund steht. Zulässige Veranstaltungen sind in der Regel beschränkt auf einen Tag und gelten nicht für eine Begleitperson. Am Mittag oder am Abend kann eine gesellschaftliche oder soziale Veranstaltung daran anschliessen. Unter diesen kumulativen Voraussetzungen sind Einladungen analog wie Bagatellgeschenke zulässig und nicht deklarationspflichtig.

Unzulässig sind Vermögensvorteile in Form von Geldleistungen, wie: Bargeld, Gutscheine und Vergütungen, die den Betrag von CHF 50 pro Jahr übersteigen, sowie Kick-Backs, Retrozessionen und ähnliche Zahlungen, die nicht auf einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Gesamstiftungsrat beruhen sowie private Einladungen ohne ersichtlichen Geschäftszweck, wie Konzerte, Ausstellungen etc.

Der SHP muss der Gegenwert von deklarationspflichtigen Vermögensvorteilen, die pro Fall oder Jahr die Limiten gemäss Abs. 2-4 übersteigen, von den Leistungsempfängern abgeliefert werden. Im Falle unzulässiger Vermögensvorteile ist die SHP zur sofortigen Einforderung des zu unrecht bezogenen Geldwertes verpflichtet und es stehen ihr Sanktionsmöglichkeiten zu, die im Einzelfall bis zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses oder des Auftrages mit Einleitung einer Anzeige wegen Vermögensveruntreuung gehen können.

5.6 Offenlegungspflichten

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offen legen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Einrichtung stehen. Beim obersten Organ erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle (Art. 48I Abs. 1 BVV 2).

Rechtsgeschäfte der SHP mit Mitgliedern des obersten Organs, mit angeschlossenen Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, die mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind sowie Rechtsgeschäfte der SHP mit natürlichen oder juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahestehen, sind bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen (Art. 51c Abs. 2 BVG).

Beigezogene Experten, der Investment Controller, die zentrale Depotstelle (Global Custodian) sowie die Vermögensverwalter sind im Jahresbericht der SHP mit Namen und Funktion zu erwähnen.

5.7 Jährliche Integritäts- und Loyalitätserklärung

Sämtliche Stiftungsräte, Anlagekommissionsmitglieder, die Geschäftsführung sowie externe Institutionen, welche die Stiftung mit der Beratung in Anlagefragen, der Anlage, Verwaltung oder Kontrolle des Vermögens beauftragt hat, sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen zur Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung gem. BVG Art. 51b sowie BVV 2, Art. 48h sowie j-l einzuhalten.

Zudem ist die Stiftung Mitglied des Schweiz. Pensionskassenverbandes (ASIP) und deshalb müssen zusätzlich auch die Bestimmungen der ASIP-Charta und der dazugehörigen Fachrichtlinie bzw. einer vergleichbaren Regelung eingehalten werden.

Die in dieser Ziffer im Abs. 1 erwähnten externen Institutionen müssen dabei die gesetzlichen Bestimmungen sowie die durch die Stiftung erlassenen Vorschriften einhalten können, in dem sie entweder selbst der ASIP-Charta unterstellt sind oder nachweislich gleichwertige Bestimmungen einhalten (z.B. Unterstellung unter FINMA). Sie nehmen zur Kenntnis, dass es den Stiftungsräten und der Geschäftsführung nicht erlaubt ist, persönliche Vergünstigungen oder andere nicht in Geldform angebotene Zuwendungen anzunehmen, ausgenommen Bagatellgeschenke gemäss Ziffer 5.5.

Alle Stiftungsräte und Mitglieder der Anlagekommission sowie der Geschäftsführer, dessen Stellvertreter wie auch externen Institutionen mit den in Abs. 1 aufgeführten Tätigkeiten müssen in einer Loyalitätserklärung jährlich

- bestätigen, dass sie die relevanten Bestimmungen der ASIP-Charta sowie deren Fachrichtlinien kennen und im abgelaufenen Geschäftsjahr eingehalten haben.
- ihre – die Stiftung betreffenden – Interessenskonflikte sowie Interessenverbindungen, die die Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, offenlegen
- bestätigen, dass sie der Stiftung sämtliche unzulässigen Vermögensvorteile abgeliefert haben (vgl. Ziffer 5.5)

Der Eingang der Loyalitätserklärungen ist durch den Geschäftsführer zu überwachen und der Kontrollstelle bei der Prüfung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme vorzulegen. Der Geschäftsführer hat ggü. dem Stiftungsrat Bericht abzulegen, wenn Deklarationen vorgenommen worden sind.

5.8 Sanktionen

Die mit der Vermögensverwaltung der SHP betrauten Personen sind von ihr darauf hinzuweisen, dass das Nichteinhalten folgender Governance-Verpflichtungen strafbar sein kann (Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse bis Fr. 30'000.–, vgl. Art. 76 Abs. 6, 7 und 8 BVG):

- Wer unzulässige Eigengeschäfte tätigt, gegen die Offenlegungspflicht verstösst, indem er unwahre oder unvollständige Angaben macht oder sonst in grober Weise gegen die Interessen der Vorsorgeeinrichtung handelt.

- Wer Vermögensvorteile oder Retrozessionen im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung nicht offenlegt oder für sich einbehält, die nicht ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag als Entschädigung zu beziffern sind.

5.9 Wahrnehmung des Stimmrechts

(Art. 95 Abs. 3 lit. a BV, Art. 71a und Art. 71b BVG, Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2)

1. Die SHP nimmt an sämtlichen Generalversammlungen schweizerischer Aktiengesellschaften, die im In- oder Ausland an einer Börse kotiert sind (Art. 732 OR) und von denen sie Aktien hält, ihre Stimm- und Wahlrechte („Aktionärsrechte“) in allen den in Art. 71a Abs. 1 BVG genannten angekündigten Traktanden («Anträge») wahr.
2. Die Aktionärsrechte werden durch die Anlagekommission im Sinne der Versicherten wahrgenommen. Im Hinblick auf Art. 71 Abs. 1 BVG ist dies namentlich der Fall, wenn eine faire und angemessene Verteilung des Unternehmensgewinns der entsprechenden Gesellschaft an die Aktionärinnen und Aktionäre erfolgt, so dass die Stiftung diese Mittel zugunsten der Versicherten verwenden kann. Die Anlagekommission kann die Wahrnehmung der Stimmrechte für unumstrittene Traktanden an den Geschäftsführer delegieren.
3. Alle Entscheidungsträger orientieren sich bei der Wahrnehmung der Stimmrechte an den Grundsätzen: Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit.
4. Der Stiftungsrat hat ein Auskunftsrecht über die Stimmabgabe des Geschäftsführers resp. der Beschlüsse der Anlagekommission.
5. Der Stiftungsrat stellt sicher, dass die Versicherten mindestens jährlich in einem zusammenfassenden Bericht transparent über das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung informiert werden (Art. 71b Abs. 1 und Art. 86b Abs. 1 lit. d BVG). Die SHP legt den Versicherten auf ihrer Internetseite jährlich Rechenschaft über die im Vorjahr wahrgenommenen Aktionärsrechte ab.
6. Bei Kollektivanlagen, die nicht unter die Bestimmungen Art. 71a Abs. 1 BVG fallen, aber dennoch die Äusserung einer Stimmpräferenz erlauben, kann die Anlagekommission frei entscheiden, ob die Präferenz der SHP entsprechend den oben stehenden Ziffern 1 bis 5 geäußert wird oder ob auf eine Präferenzäußerung verzichtet wird.

6. Schlussbestimmungen

Die Anhänge 1 - 9 sind integrierte Bestandteile dieses Reglementes.

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung des Stiftungsrats am 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt dasjenige per 1. Juli 2022.

Dietikon, 30. November 2022

Stiftungsrat
Pensionskasse SHP

Anhang 1

Strategische Vermögensstruktur gültig seit 1. Juli 2022

1. Langfrist-Strategie

Pensionskasse SHP	Strategie			BVV 2 Limiten
	neutral = Benchmark	min.	max.	
Anlagekategorie				
Kurzfristige und liquide Mittel	0.0%	0.0%	10.0%	
Obligationen CHF	13.0%	9.0%	17.0%	
Obligationen Fremdwährungen (hedged)	6.0%	4.0%	8.0%	
Obligationen Fremdw. Corporates (hedged)	9.0%	7.0%	11.0%	
Hypotheken	3.0%	0.0%	6.0%	50.0%
Aktien Schweiz	12.0%	9.0%	15.0%	50.0%
Aktien Welt (hedged)	8.0%	6.0%	10.0%	
Aktien Welt	12.0%	9.0%	15.0%	
Aktien Emerging Markets	3.0%	2.0%	6.0%	
Opportunistische Anlagen	6.0%	0.0%	10.0%	15.0%
Immobilien Schweiz, kotiert	15.0%	10.0%	18.0%	30.0%
Immobilien Schweiz, Direktanlagen	8.0%	5.0%	12.0%	
Immobilien Schweiz, nicht kotiert				
Immobilien Welt , nicht kotiert (hedged)	5.0%	2.0%	7.0%	10.0%
Total	100.0%			100.0%
Total Fremdwährungen (nicht abgesichert)	19.0%	11.0%	27.0%	30.0%
Total Aktien	35.0%	26.0%	46.0%	50.0%
Total Opportunistische Anlagen	6.0%	0.0%	10.0%	15.0%
Total Immobilien	28.0%	17.0%	37.0%	30.0%

Wird im Rahmen der Vermögensbewirtschaftung eine Maximallimite gemäss Art. 54 oder 55 BVV 2 überschritten, so ist dies gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 unter Berücksichtigung der Prinzipien in Art. 50 Abs. 1 - 3 BVV 2 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig darzulegen.

2. Taktische Bandbreiten

- Für jede Kategorie wird eine Bandbreite in Abhängigkeit von ihrem Anteil an der Strategie gemäss vorstehend dargestellter Tabelle festgelegt.
- Die unteren und oberen taktischen Bandbreiten definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur. Es handelt sich dabei um Interventionspunkte. Die Anteile der Kategorien-Mandate müssen sich zwingend innerhalb der unteren und der oberen Bandbreite bewegen.

3. Vorgehen bei Abweichungen

Grundsätzlich wird die Gewichtung der Anlagekategorie innerhalb der im Anhang definierten Bandbreiten gehalten.

Die Einhaltung der Bandbreiten wird mindestens monatlich durch den Geschäftsführer sowie pro Quartal im Rahmen des Reportingprozesses durch den Investment Controller kontrolliert.

Transaktionsbedingte Verletzungen der Einhaltung der Bandbreiten sind sofort zu bereinigen und an der nachfolgenden Sitzung der Anlagekommission zu rapportieren. Bei einer Unter- oder Überschreitung wird, aufgrund der Marktentwicklung, wie folgt vorgegangen.

1. Der Geschäftsführer stellt Abweichungen fest, evaluiert Handlungsalternativen und stellt zuhanden der Anlagekommission Antrag.
2. Die Anlagekommission entscheidet, unter Beachtung der konkreten Marktumstände, ob die Abweichung toleriert, reduziert oder eliminiert werden soll. Sie entscheidet über die neue Zielgrösse des Anteils der Anlagekategorie und über den Zeitrahmen einer eventuellen Anpassung. Sie orientiert an der nächsten Stiftungsratssitzung den Gesamtstiftungsrat.
3. Der Geschäftsführer trifft die notwendigen Vorkehrungen zur Umsetzung des Entscheides und berichtet über dessen Vollzug.

Wird im Rahmen der Vermögensbewirtschaftung eine Maximallimite gemäss Art. 54 oder 55 BVV 2 überschritten, so ist dies gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 unter Berücksichtigung der Prinzipien in Art. 50 Abs. 1 - 3 BVV 2 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig darzulegen

4. Benchmark-Struktur

Anlagekategorie	Vergleichsindex in CHF inkl. Dividenden	Strategie (SHP)
Kurzfristige und liquide Mittel	FTSE CHF 3 Mt Eurodeposit	0.0%
Obligationen CHF	Swiss Bond Index, Domestic Gesamt-Rating (AAA – BBB)	13.0%
Obligationen Fremdwährungen (hedged)	Bloomberg Capital Global Aggregate Index (hedged in CHF)	6.0%
Obligationen Fremdw. Corporate (hedged)	Bloomberg Capital Global Aggregate Corporate Index (hedged in CHF)	9.0%
Hypotheken	Swiss Bond Index, Domestic Pfandbriefe	3.0%
Aktien Schweiz	Swiss Performance Index (SPI)	12.0%
Aktien Welt (hedged)	MSCI World Developed Markets Index (ex Schweiz), hedged in CHF (brutto)	8.0%
Aktien Welt	MSCI World Developed Markets Index (ex Schweiz), (brutto)	12.0%
Aktien Emerging Markets	MSCI Emerging Markets (netto)	3.0%
Opportunistische Anlagen *)	MSCI World Small Cap Index ex CH (hedged CHF)	1.0%
	JPM GBI-EM Global Diversified Index	1.0%
	Swiss Re CAT Bond, (hedged in CHF)	1.0%
	Infrastruktur Welt: Gewichtete, effektive Rendite des/der entsprechen- den Fonds **)	3.0%
Immobilien Schweiz, kotiert	SXI Real Estate Funds Index TR	15.0%
Immobilien Schweiz Direktanlagen sowie Immobilien Schweiz, nicht kotiert	KGAST Index Immobilien Schweiz	8.0%
Immobilien Welt, nicht kotiert (hedged)	gewichtete, effektive Rendite der entsprechen- den Fonds **)	5.0%
Total		100.0 %

*) Die effektive Umsetzung der Anlagekategorien „Opportunistische Anlagen“ wird weiter überprüft werden. Entsprechend ergeben sich je nach Ausrichtung bezüglich dem Vergleichsindex zukünftige Anpassungen in dieser Kategorie.

**) Zur Beurteilung der Anlageleistung im Segment «Immobilien Welt, nicht kotiert (hedged)» sowie «Infrastruktur Welt» erfolgt mindestens ein Mal jährlich ein Vergleich mit dem MSCI Global Property Fund Index (GPF) sowie ein Peer Group-Vergleich mit anderen, globalen Immobiliengefässen (Anlagestiftungen und Fonds) sowie Infrastruktur-Gefässen.

Anhang 2

Bewertungs-Grundsätze

1. Richtlinien

1. Aktien, Obligationen sowie Kollektivanlagen werden zu Marktwerten bewertet. Massgebend sind die Kurse, wie sie von der zentralen Depotstelle (Global Custodian) ermittelt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 48 BVV 2 resp. Swiss GAAP FER 26 Ziffer 3.
2. Währungen werden zum Kurswert per Stichtag bewertet. Massgebend sind die Kurse, wie sie vom Global Custodian ermittelt werden.
3. Hypotheken sowie allfällige Darlehen werden zum Nominalwert bewertet, wobei allfällige notwendige Wertberichtigungen vorgenommen werden müssen.

Anhang 3

Wertschwankungsreserven

Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite sowie zur Gewährleistung der notwendigen Verzinsung der Verpflichtungen werden auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz Wertschwankungsreserven gebildet.

Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserven wird nach der so genannten finanzökonomischen Methode ermittelt. Dabei wird ein zweistufiges Verfahren angewendet. Durch Kombination historischer Risikoeigenschaften (Volatilität, Korrelation) mit erwarteten Renditen (risikoloser Zinssatz + Risikoprämien) der Anlagekategorien wird basierend auf der pensionskassenspezifischen Anlagestrategie die notwendige Wertschwankungsreserve ermittelt, welche mit hinreichender Sicherheit eine geforderte Minimalverzinsung der gebundenen Vorsorgekapitalien ermöglicht. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird in Prozenten der Verpflichtungen ausgedrückt.

Bei der Ermittlung der Grundlagen zur Berechnung der Wertschwankungsreserven ist der Grundsatz der Stetigkeit gemäss Swiss GAAP FER 26 zu beachten sowie die aktuelle Situation an den Kapitalmärkten zu berücksichtigen.

Die Zweckmässigkeit der Zielgrösse wird periodisch oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, vom Stiftungsrat überprüft und, wenn nötig, angepasst und protokolларisch festgehalten. Die festgelegte Zielgrösse wird im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen. Änderungen der Grundlagen sind unter Beachtung der Vorgaben von Swiss GAAP FER 26 im Anhang der Jahresrechnung zu erläutern.

Es wird ein Sicherheitsniveau von 98.5% über 1 Jahr angestrebt.

SHP		Langfrist-Strategie
Erwartete Rendite p.a.		2.50%
Volatilität (Risiko)		8.1%
Wertschwankungsreserve für Sollrendite von	2.00%	
Zeithorizont in Jahren:	1 Jahr	
Mit einer Sicherheit von	98.5%	18.0%

Anhang 4

Anlagerichtlinien für Wertschriften

1. Grundsatz

Grundsätzlich wird das Wertschriftenvermögen in Anlagen investiert, welche unter Beachtung einer angemessenen Diversifikation eine marktkonforme Anlagerendite erzielen (Art. 50 Abs. 1-3 BVV 2, Art. 51 BVV 2 sowie Art. 52 BVV 2).

Die Begrenzungen gemäss Art. 54 BVV 2 (einzelne Schuldner), Art. 54a BVV 2 (einzelne Gesellschaftsbeteiligungen) und Art. 54b BVV 2 (einzelne Immobilien und deren Belehnung) sind einzuhalten.

2. Vergleichsindex (Benchmark)

Für jede Anlagenkategorie ist nach Möglichkeit ein transparenter und angemessener Marktindex als Vergleichsgrösse (Benchmark) festzulegen. Mithilfe dieser Indizes und der neutralen Gewichtung gemäss der strategischen Vermögensstruktur wird ein kassenspezifischer Vergleichsindex berechnet. Anhand dieses zusammengesetzten Vergleichsindex kann der Mehrwert der "aktiven" Anlagepolitik gegenüber einer rein "passiven" generell gemischten, so genannten indexierten Vermögensanlage ermittelt und beurteilt werden.

3. Liquide Mittel (in CHF)

Es sind alle Geldmarktinstrumente in CHF erlaubt, welche ein symmetrisches Payoff-Profil aufweisen. Dazu gehören namentlich Euromarktanlagen, Festgelder, Treuhandanlagen und Forward rate agreements.

Instrumente, welche Optionalitäten beinhalten, wie beispielsweise Caps, Floors und Swaptions, bedürfen der Genehmigung durch den Stiftungsrat.

Der Einsatz von Zinssatzswaps ist vorgängig vom Stiftungsrat zu bewilligen.

Das Mindestrating (S&P's) einer Gegenpartei muss mindestens P1/A1 oder vergleichbarer Qualität für kurzfristige Gelder betragen. Das langfristige Mindestrating muss zudem mindestens A- oder vergleichbarer Qualität betragen. Bei einem Split des Ratings ist das tiefere Rating gültig.

Bei einem Downgrading einer Gegenpartei unter das Mindestrating darf die Position nach Fälligkeit nicht erneuert werden.

4. CHF-Obligationen, Hypotheken und Darlehen

4.1 Qualität und Handelbarkeit

Das Obligationenvermögen muss in kotierte und gut handelbare (Ausnahme: Kassenobligationen) Anleihen der öffentlichen Hand oder von Privatunternehmen und Banken guter Bonität (mind. BBB- gemäss Standard & Poors bzw. Baa3 gemäss Moody's) investiert werden. Es gilt das Rating gemäss Methodologie der Benchmark. Bei Anleihen ohne offiziellem Rating, z.B. bei unterjährigen Anlagen, kann das interne Rating des Vermögensverwalters verwendet werden. Bei einem Downgrading unter Mindestbonität sind die Titel spätestens innerhalb von sechs Monaten zu verkaufen.

4.2 Anlagestil

Das Portfolio wird passiv investiert.

4.3 Anlageform

Die Anlagen erfolgen in einzelnen Titeln oder Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 (Anlagefonds oder Anlagestiftungen). Bei der Wahl der Anlageform ist der Umsatzabgabe-Problematik besondere Beachtung zu schenken.

- Der Anteil an Forderungen, die nicht Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 entsprechen, darf den Anteil dieser alternativen Forderungen im Index um nicht mehr als 5 Prozentpunkte überschreiten.
- Anleihen, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind, sind nur zulässig, wenn es sich dabei um Forderungen gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 handelt oder wenn es sich um unterjährige Anleihen handelt, die zuvor im Vergleichsindex enthalten waren und die lediglich aufgrund der geringen Restlaufzeit aus dem Vergleichsindex ausgeschlossen wurden.

4.4 Hypotheken und Darlehen

Die SHP gewährt Hypothekar-Darlehen resp. Schuldverschreibungen sowie Darlehen nach Genehmigung durch den Stiftungsrat zu Marktkonditionen. Hypothekendarlehen sowie Darlehensgewährungen an angeschlossene Arbeitgeber unterliegen der Genehmigung durch den Stiftungsrat.

Hypotheken können auch in Form von Kollektiv-Anlagen gemäss Art. 56 BVV 2 erworben werden.

Zudem kann der Stiftungsrat beschliessen, Hypothekendarlehen auch an Versicherte zu gewähren und die dafür geltenden Bestimmungen in einem entsprechenden Merkblatt festzulegen.

5. Obligationen Fremdwährungen (hedged)

5.1 Qualität

Das Obligationenvermögen muss in Anleihen der öffentlichen Hand oder von Privatunternehmungen und Banken guter Bonität (mind. BBB- gemäss Standard & Poors bzw. Baa3 gemäss Moody's) investiert werden. Bei einem Split des Ratings gilt das tiefere Rating. Bei einem Downgrading unter Mindestbonität sind die Titel spätestens innerhalb von sechs Monaten zu verkaufen.

Werden Obligationen in Form von gut diversifizierten Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 erworben, so dürfen einzelne Positionen der Kollektivanlagen auch tiefere Ratings aufweisen.

5.2 Handelbarkeit

Es darf nur in kotierte und gut handelbare Anleihen investiert werden, für die ein regelmässiger Handel besteht.

5.3 Anlagestil

Das Portfolio kann aktiv investiert werden.

5.4 Anlageform

Die Anlagen erfolgen in einzelnen Titeln oder Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 (Anlagefonds oder Anlagestiftungen). Bei der Wahl der Anlageform ist der Umsatzabgabe-Problematik besondere Beachtung zu schenken.

- Der Anteil an Forderungen, die nicht Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 entsprechen, darf den Anteil dieser alternativen Forderungen im Index um nicht mehr als 5 Prozentpunkte überschreiten.
- Anleihen, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind, sind nur zulässig, wenn es sich dabei um Forderungen gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 handelt oder wenn es sich um unterjährige Anleihen handelt, die zuvor im Vergleichsindex enthalten waren und die lediglich aufgrund der geringen Restlaufzeit aus dem Vergleichsindex ausgeschlossen wurden.

5.5 Währungsabsicherung

Grundsätzlich sind alle Währungen erlaubt, die im Vergleichsindex, dem so genannten Benchmark-Universum, enthalten sind. Die Fremdwährungen sind jederzeit zu mindestens 90% gegen CHF abzusichern. Eine Absicherung von über 100% ist nicht zulässig. Die Währungsabsicherungen können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen.

6. Aktien Schweiz

6.1 Anlageuniversum und Diversifikation

Das Anlageuniversum entspricht demjenigen der Benchmark. Es ist auf eine ausgewogene Branchendiversifikation zu achten. Eine einseitige Stilausrichtung (Small- vs. Largecaps etc.) ist zu vermeiden.

6.2 Handelbarkeit

Es dürfen nur börsenkotierte Titel erworben werden.

6.3 Anlagestil

Entweder aktiv oder passiv. Die Aufteilung erfolgt nach strategischen Gesichtspunkten und den Vorgaben des Stiftungsrates.

6.4 Anlageform

Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 (Anlagefonds oder Anlagestiftungen) sind zulässig.

7. Aktien Welt (hedged und unhedged)

7.1 Anlageuniversum und Diversifikation

Das Anlageuniversum entspricht demjenigen der Benchmark. Es ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten. Insgesamt sollte stilneutral investiert werden (Grösse, Wachstum- und Wertorientierung).

7.2 Handelbarkeit

Es dürfen nur börsenkotierte Titel erworben werden.

7.3 Anlagestil

Entweder aktiv oder passiv. Die Aufteilung erfolgt nach strategischen Gesichtspunkten und den Vorgaben des Stiftungsrates.

7.4 Anlageform

Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 (Anlagefonds oder Anlagestiftungen) sind zulässig.

7.5 Währungsabsicherung

Grundsätzlich sind alle Währungen erlaubt, die im Vergleichsindex, dem so genannten Benchmark-Universum, enthalten sind.

Die Fremdwährungen in der Anlagekategorie „Aktien Welt (hedged)“ sind jederzeit zu mindestens 90% gegen CHF abzusichern. Eine Absicherung von über 100% ist nicht zulässig. Die Währungsabsicherungen können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen.

8. Aktien Emerging Markets

8.1 Anlageuniversum und Diversifikation

Das Anlageuniversum entspricht demjenigen der Benchmark. Es ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten. Insgesamt sollte stilneutral investiert werden (Grösse, Wachstum- und Wertorientierung).

8.2 Handelbarkeit

Auf eine angemessene Handelbarkeit ist zu achten.

8.3 Anlagestil

Das Portfolio kann aktiv oder passiv verwaltet werden.

8.4 Anlageform

Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 (Anlagefonds oder Anlagestiftungen) sind zulässig.

9. Einsatz derivativer Instrumente

9.1 Grundsatz

Grundsätzlich erfolgen die Anlagen der SHP in Basiswerten.

- Short Credit Default Swaps (Aufbau von Kreditrisiken) sind nicht zulässig.
- Strukturierte Produkte sind nicht zulässig.
- Exotische Derivate sind nicht zulässig.

9.2 Symmetrische Finanzinstrumente

Symmetrische derivative Finanzinstrumente, wie Termingeschäfte (Futures, Forwards, Swaps) werden ergänzend eingesetzt und müssen mit den erforderlichen Basiswerten gedeckt sein. Der Einsatz ist vorgängig vom Stiftungsrat zu genehmigen.

9.3 Asymmetrische Finanzinstrumente

Derivative Finanzinstrumente mit asymmetrischem Pay-off dürfen nur eingesetzt werden, wenn die erforderlichen technischen und prozessualen Strukturen einen Einsatz erlauben. Auch hier ist vorgängig vom Stiftungsrat die Zustimmung notwendig.

9.4 Verpflichtungen

Sämtliche Verpflichtungen, die sich bei der Ausübung ergeben können, müssen jederzeit entweder durch Liquidität (bei engagementerhöhenden Geschäften) oder Deckung durch Basisanlagen (bei engagementsenkenden Geschäften) vollumfänglich gedeckt sein. Der Aufbau einer Hebelwirkung (= versteckte Kreditaufnahme) und der Leerverkauf von Basisanlagen sind strikt verboten.

9.5 Nicht standardisierte Geschäfte

Die SHP tätigt explizit keine direkt gehaltenen OTC-Derivate und lässt solche Transaktionen nur innerhalb von Kollektivanlagen zu.

Bei Devisentermingeschäften muss das Rating A- (S&P) resp. A3 (Moody's) betragen.

9.6 Abweichungen

Die Bestimmungen des Art. 56a BVV 2 und die entsprechenden Fachempfehlungen der zuständigen Behörden sind zwingend einzuhalten. Der Stiftungsrat kann den Einsatz derivativer Finanzinstrumente jederzeit mit detaillierten Richtlinien weiter einschränken, aber nicht erweitern.

Für die Einhaltung der Anlagerichtlinien des Stiftungsrates gemäss Anhang 1 ist das ökonomische, delta-adjustierte Engagement massgebend.

9.7 Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG/FinfraV)

Beim Handel mit Derivaten, die dem FinfraG/der FinfraV unterstellt sind (siehe Anhang 8), ist sicherzustellen, dass die entsprechenden Handelsregeln ein-

gehalten werden (siehe Anhang 8). Bei Währungstermingeschäften und Währungsswaps (sofern die reale Erfüllung gewährleistet ist), welche die SHP direkt mit einer Gegenpartei tätigt, gilt zu beachten, dass diese der Meldepflicht nach Art. 84 FinfraV und Art. 104ff FinfraG unterstehen.

10. Opportunistische Anlagen (hedged)

10.1 Anlageuniversum und Diversifikation

Das Anlageuniversum im Bereich „Opportunistische Anlagen“ ist breit gestreut. Es obliegt dem Stiftungsrat zu entscheiden, in welche Bereiche und in welchem Ausmasse investiert werden soll.

Opportunistische Anlagen sind Anlagen, welche nicht einer Anlagekategorie gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. a – d BVV2 zugeordnet werden. Insbesondere solche, die in Art. 53 Abs. 3 BVV 2 genannt werden.

10.2 Handelbarkeit

Auf eine angemessene Handelbarkeit ist zu achten.

10.3 Anlagestil

Das Portfolio kann aktiv oder passiv verwaltet werden.

10.4 Anlageformen

Es dürfen ausschliesslich diversifizierte Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 erworben werden. Die Auswahl der Anlageinstrumente muss mit der vom Gesetz geforderten Due Diligence durchgeführt werden. In der Regel wird die Auswahl mit fachmännischer, externer Unterstützung durchgeführt.

Produkte mit Nachschusspflicht sind gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 nicht zulässig, d.h. die Investition in solche Produkte muss unter allen Umständen auf die bei der Investition/Zeichnung verpflichtete Summe begrenzt sein (d.h. auch bei Liquidation oder Konkurs).

Produkte mit Hebel sind zulässig (art. 53 Abs. 5 lit. a BVV 2), vorausgesetzt es besteht keine Nachschusspflicht.

10.5 Währungsabsicherung

Grundsätzlich sind alle Währungen erlaubt, die im Vergleichsindex, dem so genannten Benchmark-Universum, enthalten sind. Die Fremdwährungen sind jederzeit zu mindestens 90% gegen CHF abzusichern. Eine Absicherung von über 100% ist nicht zulässig. Die Währungsabsicherungen können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen.

11. Immobilien

Die Anlagerichtlinien für Immobilienanlagen sind in Anhang 5 geregelt.

12. Vermögensverwaltungsmandate

Der Stiftungsrat kann die oben genannten Vorgaben und Richtlinien innerhalb von Vermögensverwaltungsverträgen jederzeit präzisieren oder einschränken, aber nicht erweitern.

13. Wertschriftenleihe (Securities Lending)

Bei der Wertschriftenleihe sind, gestützt auf Art. 53 Abs. 6 BVV 2, die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagegesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, Art. 76 KKV und Art. 1 ff. KKV-FINMA) einzuhalten.

Securities Lending erfolgt ausschliesslich auf gesicherter Basis und wird über die entsprechende zentrale Depotbank abgewickelt. Securities Lending innerhalb von eingesetzten Kollektivanlagen ist grundsätzlich ebenfalls zulässig

14. Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreement)

Beim Pensionsgeschäft sind, gestützt auf Art. 53 Abs. 6 BVV 2, die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagegesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. b KAG, Art. 76 KKV und Art. 11 ff. KKV-FINMA) einzuhalten.

Pensionsgeschäfte werden über die entsprechende Depotbank abgewickelt. Pensionsgeschäfte innerhalb von eingesetzten Kollektivanlagen sind grundsätzlich ebenfalls zulässig.

Anhang 5

Anlagen in Immobilien

1. Anlagegrundsatz

Das Immobilienportefeuille ist in seiner Gesamtheit eine Anlagekategorie, die es aktiv zu bewirtschaften und zu optimieren gilt.

2. Direkte und indirekte Anlagen

- Anlagen in Immobilien in der Schweiz erfolgen in direkter und indirekter Form.
- Anlagen in Immobilien im Ausland erfolgen ausschliesslich in indirekter Form (Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2).
- Immobilienanlagen in direkter Form werden durch die Anlagekommission bearbeitet. Anschliessend werden sie dem Stiftungsrat zum Entscheid vorgelegt/beantragt.

3. Kollektivanlagen

Zu den Kollektivanlagen zählen insbesondere

- Anteile von Immobilienfonds;
- Ansprüche bei Anlagestiftungen;
- Beteiligungen an gemeinsamen Immobilienportfolios mit anderen Vorsorgeeinrichtungen;
- Beteiligungspapiere an Immobiliengesellschaften.

Lässt eine kollektive Anlage in Immobilien Ausland eine Belehnungsquote von über 50% des Verkehrswerts zu, ist sie den Alternativen Anlagen gemäss BVV 2 zuzuweisen. Ist sie nicht reguliert, muss sie auch bei einem maximal zulässigen Fremdkapitaleinsatz von unter 50% den Alternativen Anlagen gemäss BVV 2 zugewiesen werden. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Anlagen in Immobilien-Beteiligungsgesellschaften.

4. Anforderungskriterien

Bei der Auswahl von Kollektivanlagen sind ähnliche Kriterien wie bei einer Direktanlage zu berücksichtigen, u.a. muss folgenden Aspekten Beachtung geschenkt werden:

- Geografische Diversifikation
- Diversifikation der Nutzungsarten
- Rendite und Risikoeigenschaften
- Korrelation mit bestehenden Anlagen
- Liquidität der Anteile
- Qualität des Managements
- Qualität und Unterhaltszustand der Liegenschaften
- Fremdverschuldungsgrad
- Bewertungsgrundsätze
- Verwaltungskosten

5. Währungsabsicherung (Immobilien Ausland, hedged)

Grundsätzlich sind alle Währungen erlaubt, die im Vergleichsindex, dem so genannten Benchmark-Universum, enthalten. Die Fremdwährungen sind jederzeit zu mindestens 90% gegen CHF abzusichern. Eine Absicherung von über 100% ist nicht zulässig. Die Währungsabsicherungen können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen.

Anhang 6

Anlagen beim Arbeitgeber (Art. 57 BVV 2)

Anlagen bei den angeschlossenen Institutionen sind in der Regel nicht zulässig. Von dieser Regelung sind Wertpapiere ausgenommen, welche durch externe Vermögensverwalter im Rahmen derer Vermögensverwaltungstätigkeit erworben werden.

Soweit der Zahlungsverkehr über die angeschlossenen Institutionen abgewickelt wird (Beitragszahlungen, Prämienzahlungen, Inkasso), sind kurzfristige Guthaben bei den angeschlossenen Institutionen im Umfang von maximal einem Quartalsbeitrag zulässig.

Die Bestimmungen von Art. 57 BVV 2 sind jederzeit einzuhalten.

Anhang 7

Kosten für die Vermögensverwaltung (Art. 48a Abs. 1 lit. b BVV 2)

Die Darstellung der Vermögensverwaltungskosten nach Art. 48a BVV 2 erfolgt gemäss der Weisung der Oberaufsichtskommission (OAK) BV W-02/2013 „Ausweis der Vermögensverwaltungskosten“.

|

Anhang 8

Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG/FinfraV)

Der Stiftungsrat hält in Umsetzung von Art. 113 Abs. 1 FinfraV Folgendes fest:

Beim Handeln mit Derivaten, die dem FinfraG/der FinfraV unterstellt sind (Art. 2 lit. c und Art. 94 Abs. 3 FinfraG, Art. 80 und Art. 84 FinfraV), ist sicherzustellen, dass die Handelsregeln nach Art. 93ff FinfraG eingehalten werden. Die Geschäftsführung überprüft regelmässig, ob die SHP den Schwellenwert nach Art. 88 Abs. 2 FinfraV erreicht.

Sofern ihre reale Erfüllung gewährleistet ist, unterstehen Transaktionen zum Austausch von Währungen wie Währungstermingeschäfte und Währungsswaps, welche die SHP direkt mit einem Finanzdienstleister als Gegenpartei abschliesst, lediglich der Meldepflicht nach Art. 84 FinfraV und Art. 104ff. FinfraG. Sofern es sich beim Finanzdienstleister um die grössere finanzielle Gegenpartei nach Art. 104 Abs. 2 lit. b FinfraG handelt, nimmt dieser von Gesetzes wegen die Meldepflicht wahr.

Anhang 9

Reglementsänderungen

Ab 1.1.2010	Ersetzen/Streichen „Verhaltenskodex in der beruflichen Vorsorge“ durch „ASIP-Charta und Fachrichtlinien“ in den Artikeln 3 und 3.4.4.2 (gemäss SR-Beschluss vom 14.12.2010)
Per 1.10.2012	Zahlreiche Artikel des Reglementes gültig per 1.1.2010 angepasst auf Grund der neuen Bestimmungen der Strukturreform
Per 1.11.2013	Zahlreiche Artikel werden infolge der Anpassung der Anlagestrategie sowie der neuen VegüV angepasst bzw. neu formuliert
Per 1.01.2017	Infolge der ggü. 2013 veränderten Anlagesituation (u.a. Negativ- bzw. Tiefzinsumfeld) und den Veränderungen auf der Verpflichtungsseite wurde die Anlagestrategie angepasst
Per 1.11.2018	Ausschluss von direkt gehaltenen OTC-Derivaten sowie Anpassung Benchmark-Ausgestaltung
Per 1.09.2020	Zulassung externer, stimmberechtigter Anlagekommissions-Mitglieder sowie Benchmark-Anpassung
Per 1.07.2022	Anpassung der Anlagestrategie inkl. Benchmark-Bezeichnungen sowie Anpassungen auf Grund von FinfraG/FinfraV und FIDLEG/FINIG
Per 01.01.2023	Neue Rechtsgrundlagen für sämtliche Bestimmungen der VegüV «Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften»